



**Rhein-Neckar-Kreis**  
**Landratsamt**  
**Jugendamt**  
**Referat für Pflegekinder und Adoptionen**



- Merkblatt 1** Grundsätze zur Kindertagespflege
- Merkblatt 2** Qualifizierung als Tagespflegeperson
- Merkblatt 3** Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen
- Merkblatt 4** Räumlichkeiten, Ausstattung, Sicherheit, Hygiene
- Merkblatt 5** Laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII für Kinder in Tagespflege
- Merkblatt 6** Leistungen nach § 29c FAG (Finanzausgleichsgesetz)
- Merkblatt 7** Antrag auf Gewährung einer Ausstattungspauschale
- Merkblatt 8** Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Investitionsprogramm
- Merkblatt 9** Pflegevereinbarung zwischen Eltern und Tagespflegeperson
- Merkblatt 10** Informationen zur Alterssicherung für Tagespflegepersonen
- Merkblatt 11** Informationen zur Krankenversicherung/Pflegeversicherung
- Merkblatt 12** Unfallversicherung für Tagespflegepersonen und Tagespflegekinder
- Merkblatt 13** Haftpflichtversicherung für Tagespflegekinder und Tagespflegepersonen
- Merkblatt 14** Steuerliche Behandlung der Einnahmen in der Kindertagespflege
- Merkblatt 15** Anrechnung des Betreuungsgeldes auf das Elterngeld
- Merkblatt 16** Tagespflegetätigkeit während einer Zeit der Arbeitslosigkeit
- Merkblatt 17** Auszug der gesetzlichen Grundlagen der Kindertagespflege
- Merkblatt 18** Wichtige Kursangebote, weiterführende Links und Adressen zur Qualifizierung
- Merkblatt 19** Organisationsplan des Referates für Pflegekinder und Adoptionen

## 1. Grundsätze der Kindertagespflege

**Tagespflege** findet in der Regel **im Haushalt der Tagespflegeperson** statt. Oft betreut diese gleichzeitig Tagespflegekinder und ihre eigenen Kinder. So entsteht eine familienähnliche Betreuungssituation. Durch eine Tagespflegeperson dürfen nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der Betreuungsverhältnisse insgesamt ist beschränkt auf 8 Kinder. Die Zahl der Kinder kann eingeschränkt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Tagesmutter ist selbstständig tätig und benötigt eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.

Vor der Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson in einer **Mietwohnung oder in einem gemieteten Haus** muss der Vermieter in Kenntnis gesetzt werden. Es gibt noch kein rechtskräftiges Urteil, aber es ist unstrittig, dass bei der Betreuung von mehr als drei Kindern die Zustimmung des Vermieters vorliegen muss. Grundsätzlich sollte man die Zustimmung jedoch immer einholen, um Nachteile zu vermeiden.

**Tagespflege** kann auch **im Haushalt der Eltern des zu betreuenden Kindes** stattfinden. Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, gelten im Sinne des Gesetzes als nicht selbstständig tätig. Hier fungieren die Eltern als Arbeitgeber mit allen sich daraus ergebenden Pflichten, z. B. Anmeldung bei der Minijob-Zentrale bei einem Verdienst bis 400,- Euro. Kinderfrauen benötigen in der Regel keine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Wenn die Eltern beim Jugendamt jedoch einen Antrag auf Kostenübernahme nach § 23 SGB VIII, oder einen Kostenzuschuss nach § 23 SGB VIII i.V.m. § 29c FAG stellen, muss die Eignetheit der Pflegeperson vom Jugendamt festgestellt werden, und die Kinderfrau muss die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen nachweisen.

**Tagespflege** kann auch **in anderen geeigneten Räumen** außerhalb des Hauses der Tagespflegeperson oder der Eltern stattfinden. Hier hat der Gesetzgeber klare Gesetze und Regelungen geschaffen, die die Abgrenzung zwischen Einrichtungen der Kindertagespflege mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und den Tagespflegestellen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, ermöglichen. Tagespflegepersonen, die Kinder in anderen geeigneten Räumen betreuen, benötigen ebenfalls eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.

### Erlaubnis zur Kindertagespflege

Wer Kinder

1. außerhalb der elterlichen Wohnung
2. und mehr als 15 Stunden wöchentlich
3. und gegen Entgelt
4. und länger als 3 Monate

betreuen will, benötigt die Pflegeerlaubnis des Jugendamtes nach § 43 SGB VIII.

Die Pflegeerlaubnis ist nur erforderlich, wenn alle vier Voraussetzungen vorliegen.

### Aufgaben des Jugendamtes

Die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes sind Ansprechpartner für Personen, die sich um eine Tätigkeit als Tagespflegeperson bewerben möchten und beraten Tagespflegepersonen in allen die Tagespflege betreffenden Fragen.

Das Jugendamt berät und unterstützt Eltern, die für ihr Kind eine Tagesbetreuung suchen und vermittelt geeignete Tagespflegestellen.

Das Jugendamt führt regelmäßig Informationsveranstaltungen für Interessierte und Fortbildungen für die Qualifizierung in der Tagespflege durch. Es berät über weitere Möglichkeiten der Fortbildung und Qualifizierung im Rhein-Neckar-Kreis.

Das Jugendamt nimmt Anträge der Eltern auf Kostenübernahme für Tagespflegestellen nach § 23 SGB VIII entgegen und gewährt bei Vorliegen der Voraussetzungen eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Das Jugendamt nimmt Anträge der Eltern von Kindern unter 3 Jahren auf Leistungen nach dem § 29c FAG als Zuschuss zu den von den Eltern selbst bezahlten Tagesbetreuungskosten entgegen und gewährt den Eltern bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Kostenzuschuss. Der Zuschuss ist vom Einkommen der Eltern unabhängig.

### **Voraussetzungen für die Bewerbung als Tagespflegeperson beim Jugendamt**

Wer als Tagespflegeperson tätig sein möchte, soll die Fähigkeit haben, auf die individuellen Bedürfnisse der ihr anvertrauten Kinder einzugehen und die Begabungen und Interessen der Kinder entsprechend ihres Alters und Entwicklungsstandes zu fördern. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt auszeichnen, sowie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zugangsvoraussetzungen sind ein Hauptschulabschluss, eine Berufsausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation. Tagespflegeeltern müssen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Die Pflegeerlaubnis wird vom örtlich zuständigen Jugendamt am Wohnsitz der Tagespflegeperson erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet und qualifiziert ist. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu 5 fremden Kindern und ist auf 5 Jahre befristet. Für die Bewerbung sind der Bewerberbogen, ein ärztliches Zeugnis und die polizeilichen Führungszeugnisse erforderlich.

### **Schweigepflicht**

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der Tageskinder und deren Familien betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach der Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.

### **Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII**

Die Tagespflegeperson übernimmt mit der Betreuung von Tagespflegekindern gleichzeitig einen Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII. Werden wichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so ist nach § 43 Abs. 3 SGB VIII das Jugendamt unverzüglich zu unterrichten. Die Kindertagespflegeperson hat dem Jugendamt gegenüber eine gesetzliche Unterrichtungspflicht.

### **Ärztliche Untersuchung des Kindes**

Jedes Kind ist nach § 4 KiTaG vor der Aufnahme in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen. Die Bestätigung der ärztlichen Untersuchung ist der Tagespflegeperson auszuhändigen und verbleibt bei der Tagespflegeperson.

### **Information zur Gewerbeanmeldung**

Eine Gewerbeanmeldung ist für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht erforderlich. Die Anwendung der Gewerbeordnung auf die Erziehung von Kindern gegen Entgelt ist in § 6 Abs. 1 der Gewerbeordnung ausdrücklich ausgeschlossen.

## 2. Qualifizierung als Tagespflegeperson

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII ist keine sozialpädagogische Fachausbildung erforderlich. Es können nach § 23 SGB VIII jedoch nur Tagespflegepersonen vermittelt werden, die „geeignet“ sind.

Im § 23 SGB VIII wird die „Eignung“ konkretisiert:

- Persönlichkeit
- Sachkompetenz
- Kooperationsbereitschaft
- vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an die Tagespflege, die in qualifizierten Lehrgängen erworben wurden und
- kindgerechten Ausstattung der Betreuungsräume

Zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen hat das Sozialministerium Baden-Württemberg in der Verwaltungsvorschrift zur Kleinkindbetreuung folgende Regelungen getroffen:

☉ Für Kindertagespflegepersonen beträgt die Grundqualifikation grundsätzlich 160 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Von der Grundqualifikation sind mindestens 30 Unterrichtseinheiten vor einer Vermittlung und Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zu absolvieren. Die restlichen Unterrichtseinheiten können praxisbegleitend erworben werden.

☉ Pädagogische Fachkräfte - nach § 7 KiTaG – z.B. Erzieher/innen, Sozialpädagogen/innen, Kinderpfleger/innen, usw. benötigen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis 30 Unterrichtseinheiten (Kurs I des Qualifizierungsprogramms) an Fortbildung.

☉ Bei einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen ist für alle Tagespflegepersonen eine Zusatzqualifikation von 40 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten erforderlich.

☉ In den Jahren nach der Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII sind von allen Tagespflegepersonen Weiterqualifizierungen von 15 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten jährlich zu erbringen. Die Teilnahme ist dem Jugendamt am Jahresende nachzuweisen.

Die Qualifizierung erfolgt auf der Grundlage eines standardisierten Qualifizierungskonzepts, das vom Landesjugendamt zusammen mit dem Landesverband der Tagemütter-Vereine Baden-Württemberg e.V. in enger Anlehnung an die Vorgaben des Deutschen Jugendinstituts entwickelt und fortgeschrieben wird.

Veranstalter von Qualifizierungsmaßnahmen sind die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie andere, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für geeignet gehaltene Einrichtungen und Vereinigungen.

### 3. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Tagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. „Andere geeignete Räume“ werden durch den Gesetzgeber als Räumlichkeiten bezeichnet, die sich außerhalb der Familienwohnung der Tagespflegeperson oder der elterlichen Wohnung des betreuten Kindes befinden. Die anderen Räume können im Eigentum stehen, gemietet, geerbt oder kostenlos zur Verfügung gestellt sein.

In anderen geeigneten Räumen können mehr als 5 Kinder, höchstens jedoch 9 Kinder gleichzeitig, von mindestens zwei Tagespflegepersonen betreut werden. Die Zahl der Betreuungsverhältnisse insgesamt ist beschränkt auf 12 Kinder.

Ab dem 8. Tagespflegekind muss eine der Tagespflegepersonen Fachkraft im Sinne des § 7 KiTaG sein.

Zur Grundqualifikation von 160 Unterrichtseinheiten (UE) benötigen Tagespflegepersonen, die Kinder in anderen Räumen betreuen, eine zusätzliche Qualifizierung von 40 UE.

Die Kinder müssen einer Tagespflegeperson zugeordnet sein. Eine regelmäßige gegenseitige Vertretung der Tagespflegepersonen ist nicht möglich.

Zur Betreuung von mehr als 9 Kindern gleichzeitig ist eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII zur Führung einer Einrichtung erforderlich.

Im Zuge der Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII nehmen die potentiellen Tagespflegepersonen daher Kontakt mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf, um die Genehmigung zur Kinderbetreuung in den vorgesehenen Räumen zu erhalten, bzw. um zu klären, ob Gründe vorliegen, die gegen die Nutzung der Räume zur Kindertagesbetreuung sprechen.

Weitere Informationen finden Sie beim Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V. unter

[http://tagesmuetter-bw.de/uploads/media/LV\\_Arbeitshilfe\\_KTP\\_iagR.pdf](http://tagesmuetter-bw.de/uploads/media/LV_Arbeitshilfe_KTP_iagR.pdf)

#### 4. Checkliste für die Betreuungsräume

##### 1. Ausstattung der Räumlichkeiten

zur Verfügung stehende Spielfläche in der Wohnung: pro Kind mindestens 3 - 4,5 m<sup>2</sup>

Ruhige und sichere Schlafmöglichkeiten, Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder

Kochgelegenheit

Sanitärbereich, Wickelmöglichkeit, Waschbecken

Spielmöglichkeiten und Bewegungsmöglichkeiten im Freien

dem Alter der betreuten Kinder angemessene Kindermöbel und Kinderspielzeug

rauchfreie Räume

##### 2. Sicherheit

gut erreichbares Telefon

Sind Telefonnummer von Notruf und Giftzentrale griffbereit? Notruf: 112, Giftzentrale: 0761/19240

Erste-Hilfe-Kasten

Rauchmelder in den Betreuungsräumen und gut erreichbarer Feuerlöscher

Steckdosensicherungen

herunterhängende und beschädigte Kabel beseitigen

Elektrogeräte und Zubehörteile vor Zugriff durch Kinder sichern

Herd Schutzgitter oder Türgitter zur Küche

Arzneimittel, Putz- und Desinfektionsmittel, Plastiktüten für Kinder unerreichbar aufbewahren

Regale vor Umkippen sichern und Kamine und Öfen vor Zugriff sichern

Treppen mit Gittern versehen, Gitterstäbe von Geländern haben maximal 10 cm Abstand

Giftpflanzen im Garten und Haus beseitigen

Garten-/Hofausgang zur Straße verschließen

Gartenteich, Regentonnen und Pool sichern

Sind bei Bedarf Fahrrad- oder Autositze vorhanden?

Gibt es eine Person, die im Notfall einspringen kann?

##### 3. Hygiene

Wickelmöglichkeit, abwaschbar, leicht zu desinfizieren oder Papiereinmalaufgabe

Windeleimer mit Deckel im Sanitärbereich

Eigener Zahnbecher, Waschlappen, Handtuch, Bettwäsche für jedes Kind

Herd, Backofen, Mikrowelle und Kühlschrank regelmäßig reinigen

Angebrochene Packungen beschriften, bei Unsicherheit unverzüglich entsorgen

Spüle mit 1 Spülbecken + 1 Ablaufbecken oder 1 Spülbecken + Spülmaschine

Seife und Desinfektionsmittel und Handtücher für die Betreuungspersonen vorhalten

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, die Sicherheitsvorkehrungen dem Entwicklungsstand und Alter der zu betreuenden Kinder anzupassen. Auftretende Sicherheitslücken und Hygienemängel sind unverzüglich zu beseitigen.

## 5. Geldleistungen nach § 23 SGB VIII für Kinder in Kindertagespflege

### 1. Geltungsbereich

Diese Empfehlungen gelten für die Gewährung einer laufenden Geldleistung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII auf Antrag der Eltern.

	4,3 Wochen pro Monat			
	Ab 3. Lebensjahr		Bis 3. Lebensjahr	
	172 Std. im Monat bei 4,50 €	1 Std. bei 4,50 €	172 Std. im Monat bei 5,50 €	1 Std. bei 5,50 €
<b>Sachkosten</b>	300,- €	1,74 €	300,- €	1,74 €
<b>+Förderleistung</b>	474,- €	2,76 €	646,- €	3,76 €
<b>= Gesamt</b>	<b>774,- €</b>	<b>4,50 €</b>	<b>946,- €</b>	<b>5,50€</b>

### 2. Laufende Geldleistung

Die **Höhe des Entgelts** richtet sich nach den beim Rhein-Neckar-Kreis geltenden Empfehlungen zu laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege und beträgt € 5,50 in der Stunde für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und € 4,50 in der Stunde für Kinder ab dem 3. Lebensjahr. Für die Gewährung einer Geldleistung ist (außer bei Arbeitssuchenden) eine Mindestbetreuungszeit von 5 Stunden pro Woche bzw. 21,5 Stunden pro Monat erforderlich.

Die Höhe der laufenden Geldleistung richtet sich nach der tatsächlichen Betreuungszeit, weil die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, Arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Der Tagespflegestelle werden der Sachaufwand sowie ein Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung vergütet. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird für die tatsächlichen Betreuungsstunden gewährt. Die Tagespflegeperson sendet daher zum Ende eines jeden Monats einen unterzeichneten Betreuungszeitbogen an das Jugendamt, damit die Auszahlung der Geldleistung aufgrund der tatsächlichen Betreuungszeiten erfolgen kann. Die Abrechnung der Geldleistung erfolgt von Seiten unseres Jugendamtes direkt mit der Tagespflegestelle. Ferienzeiten sowie Zeiten aus Über-Nacht-Betreuungen, die von der Tagespflegeperson zusätzlich abgedeckt werden, werden als Stundenwerte addiert und zusammen mit den sonstigen im jeweiligen Monat anfallenden Stundenleistungen ausbezahlt. In der Betreuungszeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr werden 25 % der Stunden berechnet. Die Eltern zahlen monatlich einen Kostenbeitrag an das Jugendamt. Der Kostenbeitrag ergibt sich aus der Höhe des Familieneinkommens und der Zahl der zu betreuenden Kinder der Familie.

## **6. Zuschuss zu den von den Eltern selbst getragenen Tagespflegekosten für Kinder unter drei Jahren nach § 29c FAG (Finanzausgleichsgesetz)**

Eltern von Kindern unter drei Jahren, die die Kosten für die Tagespflegeperson selbst tragen, können in Baden-Württemberg beim Jugendamt einen Antrag auf einen Kostenzuschuss zu den Betreuungskosten nach § 29c FAG stellen. Der Kostenzuschuss richtet sich nach den Betreuungszeiten und liegt zwischen 268,- Euro und 625,- Euro im Monat.

Die Eltern müssen darlegen, zu welchen Zeiten sie ihrer Erwerbstätigkeit oder schulischen oder beruflichen Ausbildung nachgehen, arbeitsuchend sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. Die Höhe des Zuschusses ist vom Einkommen der Eltern unabhängig und richtet sich ausschließlich nach den Betreuungszeiten bei der Tagespflegeperson. Die Tagespflegeperson muss im Besitz einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII sein.

Die Zahlung erfolgt 2-Mal jährlich auf Grund der zur Berechnung vorzulegenden Betreuungszeitenbögen, die von den Eltern und der Tagespflegeperson unterschrieben werden. Die Höhe des von den Eltern erbrachten Betreuungsgeldes an die Tagespflegeperson ist nachzuweisen.

## **7. Antrag auf Gewährung einer Ausstattungspauschale**

Die Gewährung dieser Zuwendungen bezieht sich auf die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ vom 11.03.2008.

Einen Antrag auf Gewährung einer Ausstattungspauschale für Tagespflegepersonen erhalten Sie mit der Pflegeerlaubnis.

Zuschüsse für Tagespflegepersonen können gewährt werden, wenn

- a.) Sie nach dem 01.01.08 zusätzliche Plätze für Kinder unter 3 Jahren bereitstellen und diese fünf Jahre lang vorhalten,
- b.) Sie eine Qualifizierung nach Nummer 2.3 VwV Kleinkindbetreuung und eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vorweisen können,
- c.) der gemeindliche oder gemeindeübergreifende Bedarf für die Schaffung der zusätzlichen Plätze in der Kindertagespflege nachgewiesen ist und
- d.) eine zweckentsprechende Verwendung der Investitionen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids gewährleistet ist.

Tagespflegepersonen, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen, können je zusätzlich geschaffenen Betreuungsplatz ab 01.01.2008 für Ausstattungsinvestitionen eine Ausstattungspauschale in Höhe von 500 Euro, jedoch höchstens 1.500 Euro erhalten.

Bitte senden Sie den Antrag an uns zurück. Wir werden den Antrag zur Prüfung und Entscheidung an das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe weiterleiten.

Anträge sind abzurufen unter: [www.rp.baden-wuerttemberg.de](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de)

## **8. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Investitionsprogramm**

Die Gewährung dieser Zuwendungen bezieht sich auf die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ vom 11.03.2008

Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Investitionsprogramm kann gestellt werden für Baumaßnahmen und/oder die Ausstattung für Kindertagespflege „in anderen geeigneten Räumen“.

Das Programm richtet sich in erster Linie an Einrichtungen (Kindergärten, Kinderkrippen) nach § 45 SGB VIII. Kindertagespersonen, die „in anderen geeigneten Räumen“ ab 01.01.2008 zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren anbieten, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Zuwendung für Investitionsmaßnahmen (Baumaßnahmen, Ausstattung) erhalten. Der Antrag wird - bevor Sie Investitionen tätigen - über das Jugendamt an das Regierungspräsidium weitergeleitet, das die Voraussetzungen prüft und über den Antrag entscheidet.

Zuwendungen können erfolgen, wenn die Investitionsmaßnahme zur Deckung des gemeindlichen oder Gemeinde übergreifenden Bedarfs für die Schaffung der zusätzlichen Plätze in der Tagespflege nachgewiesen ist und die zuwendungsfähigen Ausgaben des Investitionsvorhabens insgesamt 5.000 Euro überschreiten. Die Antragstellung sollte erst nach einem ausführlichen Gespräch mit dem Jugendamt erfolgen.

## **9. Pflegevereinbarung zwischen Eltern und Tagespflegeperson**

Nachdem die Eltern und die künftigen Tagespflegeeltern sich kennengelernt haben und zu der Ansicht gelangt sind, dass sie in allen für die Erziehung, Betreuung und Pflege eines Kindes relevanten Bereichen gut zusammen arbeiten können, empfiehlt es sich, eine schriftliche Pflegevereinbarung zu treffen.

Die Vereinbarung sollte den Beginn des Pflegeverhältnisses und den Umfang der genauen Betreuungszeiten enthalten, sowie auch

- wichtige Telefonnummern von Eltern, Kinderarzt, usw.
- chronische Erkrankungen, Allergien, usw.
- die Regelung, wer das Kind holt und bringt
- die Höhe des Pflegegeldes
- die Betreuung während der Ausfallzeiten durch Ferien, Urlaub oder Krankheit des Kindes oder der Tagespflegeperson
- den Urlaub der Tagespflegeperson
- den zeitlichen Rahmen, in dem das Pflegeverhältnis von den Tagespflegepersonen oder den Eltern aufgelöst werden kann.

Sie können einen Vertrag selbst formulieren oder den Betreuungsvertrag des Jugendamtes des Rhein-Neckar-Kreises oder eines Tagespflegeelternvereins anwenden.

## 10. Alterssicherung für Tagespflegepersonen

Selbständige Tagespflegepersonen sind versicherungspflichtig, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen regelmäßig mehr als 400,- € im Monat beträgt. Tagespflegepersonen, die im Rentenbezug stehen, sollten ihre Versicherungspflicht abklären.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung oder im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de).

Tagespflegepersonen, die laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII für Kinder in Kindertagespflege vom Jugendamt erhalten, bekommen auf Antrag einen Zuschuss für nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Hierbei gilt:  
Der auf Antrag erstattungsfähige Beitrag für nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen **Alterssicherung** beträgt einmal pro Tagespflegeperson bis zu 50 v. H. des Mindestbeitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit: 39,80 € pro Monat) höchstens jedoch den hälftigen Mindestbetrag aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Beiträge zur Alterssicherung sind dem Jugendamt in geeigneter Weise nachzuweisen.

Liegt das Einkommen unter 400,- € monatlich, kann auch eine private Alterssicherung abgeschlossen werden. Anlageformen für die private Alterssicherung können sein:

- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung,
- Beiträge zu privaten Renten- oder Kapital bildenden Lebensversicherungen, die frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres ausbezahlt werden,
- Beiträge zu Bank- und Fondssparplänen, die frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres ausbezahlt werden,
- vermögensbildende, auf mehrere Jahre angelegte Formen der Anlage für 50-jährige und ältere Tagespflegepersonen,
- Bundesschatzbriefe sowie Bausparverträge, die zum Erwerb von Wohneigentum zur Alterssicherung wirken.

Sparbücher mit gesetzlicher Kündigungsfrist gelten nicht als Produkte zur Alterssicherung.

Für Tagespflegepersonen, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis befinden, z.B. sog. „Kinderfrauen“, die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, besteht eine gesetzliche Versicherungspflicht über die Eltern als Arbeitgeber. Die Eltern als Arbeitgeber und die Tagespflegeperson als Arbeitnehmer zahlen in der Regel jeweils die Hälfte des Beitragssatzes.

Informationen zur Tätigkeit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (haushaltsnaher Minijob bis zu 400,- €/monatlich) erhalten Sie unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de).

Weiterführende Informationen erhalten Sie unter [www.handbuch-kindertagespflege.de](http://www.handbuch-kindertagespflege.de) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

## 11. Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung

Für die Kranken- und Pflegeversicherung kommt es auf den arbeitsrechtlichen Status und das Einkommen an.

Bei abhängiger Beschäftigung der Tagespflegeperson, z. B. wenn die Kinder im Haushalt derer Eltern betreut werden, müssen die Eltern als Arbeitgeber die Tagespflegeperson bei einer gesetzlichen Krankenkasse anmelden. Die Sozialversicherungsbeiträge werden vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer entrichtet. Wenn der regelmäßige monatliche Verdienst die Höchstgrenze von 400,- € jedoch nicht übersteigt, handelt es sich um einen sogenannten Minijob. Die Eltern fungieren auch hier als Arbeitgeber und sind verpflichtet, die Tagespflegeperson bei der Minijob-Zentrale anzumelden. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Die Pauschalbeträge zur Sozialversicherung übernimmt der Arbeitgeber. Weitere Informationen können Sie abrufen im Internet unter: [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de).

Familienversicherte, selbständig tätige Tagespflegepersonen können bis zu einem monatlich zu versteuernden Einkommen von 375,- € beitragsfrei in der Familienversicherung ihrer Krankenkasse verbleiben.

Bei einem zu versteuernden Einkommen über 375.-Euro pro Monat muss sich die Tagespflegeperson freiwillig bei einer Krankenversicherung anmelden. Der ermäßigte Beitrag hierfür beträgt derzeit 130,38 € (mit Zusatzbeitrag 135,63 €) pro Monat. Hinzu kommen Beiträge für die gesetzliche Pflegeversicherung in Höhe von derzeit 17,06 € für Eltern bzw. von derzeit 19,25 € für Tagespflegepersonen ohne eigene Kinder.

Beträgt der steuerliche Gewinn mehr als 875,- € pro Monat, wird der Beitragssatz für die Kranken- und Pflegeversicherung anhand des konkreten steuerlichen Gewinns erhoben.

Bezogen auf die Gewährung der angemessenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Rahmen der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII durch das Jugendamt gilt folgendes:

Die auf Antrag erstattungsfähigen Beiträge für nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen **Kranken- und Pflegeversicherung** betragen einmal pro Tagespflegeperson 50 v. H. der maßgeblichen Bemessungsgröße nach §§ 10, 240, 243 SGB V (derzeit: 65,19 €, bzw. 67,82 €) Krankenversicherung pro Monat und 8,53 € bzw. 9,63 € Pflegeversicherung pro Monat einmal pro Tagespflegeperson.

Ansprechpartner sind die jeweiligen Geschäftsstellen der Krankenversicherungsträger vor Ort.

**Wir bitten zu beachten, dass die Bemessungsgrenzen und Beiträge jährlich variieren.**

## 12. Unfallversicherung für Tagespflegepersonen und Tagespflegekinder

### Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen

Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind nach § 2 Abs.1 Nr. 9 SGB VII gesetzlich verpflichtet, sich zu versichern. Eine Befreiung von dieser Versicherungspflicht ist nicht möglich, da im SGB VII kein Befreiungstatbestand für diesen Personenkreis vorgesehen ist.

Zuständig für die Durchführung dieser Versicherung ist die **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Hauptverwaltung, Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg, Telefon 040-20207-0**

Selbständig tätige Tagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anmelden. Im Jahr 2011 war ein Beitrag in Höhe von 87,36 Euro im Jahr zu zahlen.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de).

### Abhängig beschäftigte Kindertagespflegepersonen

Sofern der Tätigkeit einer Tagespflegeperson ein Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegt, besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Zuständig für die Durchführung dieser Unfallversicherung bzw. Ansprechpartner für Fragen zu dieser Unfallversicherung ist die

Unfallkasse Baden-Württemberg  
Waldhornplatz 1  
76131 Karlsruhe  
Telefon 0721-6098-1

Näheres erfahren Sie auch unter [www.uk-bw.de](http://www.uk-bw.de).

## Unfallversicherungsschutz für Tagespflegekinder

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Tagespflegekinder wurde ausgebaut. Alle Tagespflegekinder sind während der Betreuung durch eine Tagespflegeperson, die im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist, gegen Unfälle versichert.

Der Versicherungsschutz ist kostenlos und entsteht kraft Gesetzes mit dem Besuch einer Tagespflegestelle. Einer besonderen Anmeldung bei der zuständigen Unfallkasse Baden-Württemberg durch die Eltern bedarf es nicht. Im Falle eines Unfalls besteht Anspruch auf das gesamte Leistungsspektrum der gesetzlichen Unfallversicherung – von der Heilbehandlung über Rehabilitation bis zu Rentenleistungen bei dauerhaften Gesundheitsschäden.

Bitte beachten Sie, dass jeder Einzelfall anders zu beurteilen ist und von daher eine rechtlich verbindliche Aussage nicht getroffen werden kann. Der Schadensfall wird durch den Versicherer überprüft. Weitere Informationen für Tagesmütter und Tagesväter zur Sicherheit im Haushalt finden Sie unter [www.uk-bw.de](http://www.uk-bw.de).

## 13. Haftpflichtversicherung für Tagespflegekinder und Tagespflegepersonen

### Haftung der Eltern

Eltern haften für ihre Kinder auf Grund ihrer Aufsichtspflicht für alle entstehenden Schäden, wenn die Vernachlässigung dieser Aufsichtspflicht zu den entstandenen Schäden geführt hat. Entsteht einem Dritten durch die Verletzung der Aufsichtspflicht ein Schaden, ist dieser Schaden durch eine bestehende Privat- oder Familienhaftpflichtversicherung der Eltern gedeckt.

### Haftung der Tagespflegeperson

Während der Zeit, in der ein Kind von einer Tagespflegeperson betreut wird, geht die Aufsichtspflicht der Eltern auf die Tagespflegeperson über. Mit der Aufnahme eines Pflegekindes übernimmt die Tagespflegeperson die Aufsichtspflicht gemäß § 832 BGB mit allen sich hieraus ergebenden Verantwortlichkeiten. Somit haften Pflegepersonen für Schäden, die aus fahrlässiger Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen. Dieses gilt auch für Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen.

Wir weisen darauf hin, dass der Rhein-Neckar-Kreis beim Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband Karlsruhe eine Haftpflichtversicherung für Pflegekinder und Tagespflegepersonen abgeschlossen hat.

- Versichert sind Kinder, die von einer Tagespflegeperson betreut werden, die im Besitz einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist.
- Versichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Pflegepersonen für Schäden, die im Zusammenhang mit der Betreuung der versicherten Personen verursacht werden, insbesondere aus der Verletzung der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht.
- Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche zwischen Tagespersonen und Tagespflegekindern. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche, wenn es sich bei den Pflegepersonen um Großeltern oder Verwandte handelt.
- Bei Sachschäden durch Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird sich der BGV nicht auf eine Deliktunfähigkeit berufen.
- Besteht für den versicherten Personenkreis Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Schadensmeldungen erhalten Sie über das Jugendamt. Die Schadensmeldung wird über das Jugendamt an den Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband weitergeleitet. Der Schadensfall wird durch den Versicherer überprüft. Bitte beachten Sie, dass jeder Einzelfall anders zu beurteilen ist und von daher eine rechtlich verbindliche Aussage nicht getroffen werden kann.

## **14. Steuerliche Behandlung der Einnahmen einer selbstständigen Kindertagespflegeperson**

### **Wer ist betroffen?**

Seit dem 1. Januar 2009 sind Einkünfte aus der Tätigkeit als Tagespflegeperson zu versteuern. Zu den Einkünften zählen auch die Gelder, die vom Jugendamt oder von der Gemeinde an die Tagespflegeperson bezahlt werden. Steuerfrei bleiben gemäß § 3 Nr. 9 EStG lediglich die Erstattungen der Sozialversicherungsbeiträge nach § 23 Abs.2 Nr.3 und 4 SGB VIII.

### **Was muss versteuert werden?**

Nur der Gewinn muss versteuert werden. Um ihn zu ermitteln, werden die Betriebsausgaben entweder über eine Pauschale oder über eine Einzelaufstellung von den Einnahmen abgezogen.

### **Was ändert sich bei der Betriebsausgabenpauschale?**

Pauschalen vereinfachen die Steuerklärung. Ein einheitlicher Betrag ersetzt das umständliche Auflisten von Einzelausgaben und das Sammeln von Belegen. Eine Betriebsausgabenpauschale kann pro Kind, das mindestens 40 Stunden in der Woche oder 173 Stunden im Monat betreut wird, in Höhe von 300,- € pro Monat geltend gemacht werden. Bei weniger Betreuungsstunden verringert sich die Betriebsausgabenpauschale anteilig.

### **Ist auch eine Einzelaufstellung statt der Pauschale möglich?**

Natürlich können auch die tatsächlichen Betriebskosten nachgewiesen werden. Dies lohnt sich, wenn die tatsächlichen Kosten über der Pauschale liegen. In diesem Fall sollten alle Einzelbelege gesammelt und in einer Einzelaufstellung dem Finanzamt vorgelegt werden. Als Ausgaben kommen beispielsweise in Betracht: Mobiliar, Spiel- und Bastelmaterialien, Nahrungsmittel, Hygieneartikel, Fachliteratur, Weiterbildungskosten und Kommunikationskosten, etwa Telefon und Internet. Auch die Miete und Betriebskosten für die zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten zählen dazu. Kosten für die Freizeitgestaltung mit den Kindern sowie Fahrtkosten können ebenfalls berücksichtigt werden. Bei Einzelnachweis der Betriebsausgaben ist der zusätzliche Abzug der Betriebsausgabenpauschale nicht zulässig.

### **Wann und in welcher Höhe fallen Steuern an?**

Es hängt davon ab, ob die Tagespflegeperson neben ihren Einkünften aus der Tagespflege (Einnahmen nach Abzug der Ausgaben) weitere Einkünfte hat oder ihre Einkünfte mit denen des Ehegatten gemeinsam versteuert werden. Steuern müssen nur dann gezahlt werden, wenn das zu versteuernde Gesamteinkommen den Steuerfreibetrag von derzeit 8.004 € im Jahr bei Alleinstehenden und 16.008 € bei Verheirateten überschreitet. Bei allen Beträgen darunter fällt keine Einkommensteuer an.

Nachzulesen auf der Internetseite des BMF  
Bundesministerium der Finanzen , Berlin, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

## Möglichkeit zur Berechnung des Verdienstes

<b>A. Einnahmen:</b>	<b>pro Monat</b>
1. Förderungsleistung für die Arbeit der Tagespflegeperson	
2. Sachkosten (z.B. Essen, Strom, Hygieneartikel, Spielmaterial)	
<b>Summe der Einnahmen</b>	
<b>B. Ausgaben:</b>	
1. Betriebsausgabenpauschale	
<b>oder</b>	
2. Einzelnachweis der Ausgaben	
a) Lebensmittel/Mahlzeiten	
b) Verbrauchskosten (anteilig):	
Strom, Wasser, Heizung,	
Müllgebühren	
c) Miete (anteilig, Regelung Arbeitszimmer)	
d) Abnutzung der Wohnung (Renovierungskosten u.a.)	
e) Anschaffung von Spielmaterialien, Kindermobiliar, -wagen u.a.	
f) Kosten für Weiterbildung als Tagesmutter	
g) Haftpflicht-Versicherung	
h) Unfall-Versicherung	
i) Sonstiges (z.B. Fahrdienste, Büromaterial, Putzmittel)	
<b>Summe der Ausgaben</b>	
<b>C. Gewinn im steuerrechtlichen Sinn:</b>	
Einnahmen für die Kinderbetreuung	
<b>minus</b> Summe der Ausgaben	
<b>C. Gewinn im steuerrechtlichen Sinn:</b>	
<b>D. Zusätzliche Ausgaben, die bei der Gewinnermittlung im steuerlichen Sinn nicht anrechenbar sind:</b>	
1. Rentenversicherungsbeitrag	
2. Krankenversicherungsbeitrag	
3. Einkommenssteuer	
<b>Summe Ausgaben für soziale Absicherung und Steuern:</b>	
<b>E. Verdienst der Tagesmutter:</b>	
Summe der Einnahmen	
minus Summe der Ausgaben	
minus Summe der Ausgaben für soziale Absicherung und Steuern	
<b>Verdienst der Tagespflegeperson:</b>	

## **15. Tagespflegetätigkeit bei Anspruch auf Elterngeld nach dem BEEG**

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) regelt den Anspruch auf Elternzeit und den Anspruch auf Elterngeld.

Anspruch auf Elterngeld hat, wer keine volle Erwerbstätigkeit ausübt (§ 1 BEEG). Gemäß § 1 Abs. 6 BEEG ist eine Person u. a. dann nicht voll erwerbstätig, wenn:

- ihre wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt oder
- sie eine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausübt, oder
- sie eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne des § 23 SGB VIII ist und nicht mehr als 5 Kinder in Tagespflege betreut.

Arbeitnehmer/innen dürfen gemäß § 15 Abs. 4 BEEG während der Elternzeit grundsätzlich nicht mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein. Satz 2 beinhaltet jedoch eine Ausnahme für den Kindertagespflegebereich: Danach kann eine, im Sinne des § 23 SGB VIII, geeignete Tagespflegeperson bis zu 5 Kinder in Tagespflege betreuen, auch wenn die wöchentliche Betreuungszeit 30 Stunden übersteigt.

Detaillierte und rechtsverbindliche Auskünfte erteilt die:

Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank, 76113 Karlsruhe, Tel.: 0721-38330

## **16. Tagespflegetätigkeit bei Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB III (Arbeitsförderung)**

Die Aufnahme in einer Tagespflegestelle stellt für ein Kind eine wesentliche Veränderung seiner Lebensumstände und Bindungen dar. Jeder Wechsel von Bezugspersonen und Bezugsräumen bedeutet für die Entwicklung eines Kindes einen wesentlichen Einschnitt.

Berufstätige oder sich in Ausbildung befindende Eltern brauchen eine zuverlässige und kontinuierliche Tagespflegestelle, um ihrer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen zu können. Der Abbruch einer Tagespflege bedeutet, dass eine neue Tagespflegestelle zu finden ist, eine weitere Eingewöhnungsphase zu begleiten ist und Vertrauen zwischen den erwachsenen Bezugspersonen aufgebaut werden muss, damit das Kind sich gut in eine neue Tagespflegestelle integrieren und unbelastet entwickeln kann.

Aus diesem Grund sollte die von Arbeitslosigkeit betroffene Tagespflegeperson den Eltern des Tagespflegekindes mitteilen, dass sie verpflichtet ist, dem Arbeitsmarkt und den Angeboten der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung zu stehen, um den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB III (Arbeitsförderung) nicht zu verlieren.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass bei vorliegender Arbeitslosigkeit die Tagespflegeperson jederzeit bereit sein muss, ihre Tagespflegetätigkeit aufzugeben. Wenden Sie sich bei vorliegender Arbeitslosigkeit vor der Aufnahme einer Tätigkeit als Tagespflegeperson in jedem Fall an den zuständigen Sachbearbeiter bei der Bundesagentur für Arbeit und teilen Sie Ihre Absicht sowie Ihren Verdienst mit, um erhebliche Nachteile für Sie selbst zu vermeiden.

## 17. Auszug der gesetzlichen Grundlagen des Bundes zur Kindertagespflege

### § 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

### § 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige
3. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen

über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz) vom 10.12.2008 ([BGBl. I S. 2403](#)) m.W.v. 16.12.2008.

## **§ 24 SGB VIII Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege**

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern den Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können erstattet werden.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

### **§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege**

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

### **§ 832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen**

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt

## Landesrechtliche Regelungen

Das Land Baden-Württemberg hat zur Kindertagespflege Näheres im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vom 19.02.2009 sowie in der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Kleinkindbetreuung vom 18.02.2009 (VwV Kleinkindbetreuung) geregelt.

### **§ 1 KiTaG Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

(1) Dieses Gesetz gilt für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen) und Kindertagespflege.

[...]

(7) Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII. Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt eines Personensorgeberechtigten geleistet. Sie kann auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. In der Kindertagespflege dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder von einer Tagespflegeperson gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann in der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis eingeschränkt werden, wenn das Wohl der Kinder ansonsten nicht gewährleistet ist. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales nach § 9 Abs. 1 Nr. 1.

### **§ 2 KiTaG Aufgaben und Ziele**

(1) Die Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie die Tagespflegepersonen im Sinne von § 1 Abs. 7 sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

### **§ 4 KiTaG Ärztliche Untersuchung**

Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.

### **§ 7 KiTaG Pädagogisches Personal**

(1) Fachkräfte in Einrichtungen sind

1. staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen sowie Diplomsozialpädagogen und Diplomsozialpädagoginnen mit Fachhochschulabschluss;
2. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;
3. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen;
4. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen;
5. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;
6. Physiotherapeuten, Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten, Krankengymnastinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden, Logopädinnen sowie Kinderkrankenpfleger und Kinderkrankenschwes-

tern mit abgeschlossener Ausbildung, wenn sie Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in einer oder mehreren Gruppen betreuen;

7. Diplompädagogen und Diplompädagoginnen;

8. Absolventen des Bachelor-Studiengangs Pädagogik der frühen Kindheit.

(2) Das Landesjugendamt kann auf Antrag ausnahmsweise andere Personen als Fachkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung oder Erfahrung geeignet sind.

### **§ 29c FAG (Finanzausgleichsgesetz)**

(1) Das Land fördert die Betriebskosten der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege [ .....].

(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 werden auf die Gemeinden sowie die Stadt- und Landkreise nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betreuten Kinder verteilt, die im Monat März eines Jahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben [ .....].

### **Auszug aus der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege des Sozialministeriums vom 18.02.2009**

## **Begriffsbestimmung und Ausgestaltung der Kindertagespflege**

### **1.1. Kindertagespflege**

Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 1 Abs. 7 KiTaG.

### **1.2 Zahl der betreuten Kinder, Betreuung in anderen Räumen**

a) Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Durch eine Kindertagespflegeperson dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse ist auf acht Kinder je Kindertagespflegeperson begrenzt.

b) In anderen geeigneten Räumen können mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine der Tagespflegepersonen Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sein.

c) In der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis können die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder und die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse eingeschränkt werden, wenn das Wohl der betreuten Kinder nicht gewährleistet wäre. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- die Räume nur für die Betreuung einer geringeren Zahl von Kindern geeignet sind oder
- die Kindertagespflegeperson nicht die in Nummer 1.3 genannte Mindestqualifikation nachweisen kann.

### **1.3 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen**

a) Für Kindertagespflegepersonen, die erstmals im Jahr 2011 für die Betreuung in Kindertagespflege zur Verfügung stehen, beträgt die Grundqualifikation grundsätzlich 160 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Davon können 40 Unterrichtseinheiten im Rahmen einer Supervision oder in Praxis begleitenden Gruppenveranstaltungen erfolgen.

b) Bei einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen ist eine Zusatzqualifikation von 40 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten erforderlich.

c) Von der Grundqualifikation sind mindestens 30 Unterrichtseinheiten vor einer Vermittlung als Kindertagespflegeperson zu absolvieren. Die restlichen Unterrichtseinheiten werden Praxis begleitend vermittelt.

Die Qualifizierung erfolgt auf Grundlage eines standardisierten Qualifizierungskonzepts, das vom Landesjugendamt zusammen mit dem Landesverband der Tagemütter-Vereine Baden-Württemberg e.V. in enger Anlehnung an die Vorgaben des Deutschen Jugendinstituts entwickelt und fortgeschrieben wird. In dem Qualifizierungskonzept werden auch Qualifikationsanforderungen für Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen festgelegt. Darüber hinaus sind insbesondere auch Maßnahmen der Supervision und Praxis begleitende Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten pro Jahr vorzusehen. Als Nachweis für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen wird ein Zertifikat ausgestellt. Veranstalter von Kursen im Sinne von Buchstabe a bis c sind die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie andere, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für insoweit geeignet gehaltene Einrichtungen und Vereinigungen.

## 18. Kursangebote zur Qualifizierung

Die Grundqualifizierung kann bei den Kooperationspartnern für Qualifizierung in der Kindertagespflege des Jugendamtes des Rhein-Neckar-Kreises erworben werden.

<b>Kinderschutzbund Wiesloch</b> Tageselternverein Westliche Zufahrt 2 69168 Wiesloch 06222/305 395 5 <a href="mailto:tageseltern@kinderschutzbund-wiesloch.de">tageseltern@kinderschutzbund-wiesloch.de</a> <a href="http://www.kinderschutzbund-wiesloch.de">www.kinderschutzbund-wiesloch.de</a>	<b>Volkshochschule Badische Bergstraße</b> Luisenstraße 1 69469 Weinheim Telefon: 06201-99630 <a href="mailto:info@vhs-bb.de">info@vhs-bb.de</a> <a href="https://www.vhs-bb.de/">https://www.vhs-bb.de/</a>
---	---

## Erste-Hilfe-Kurse

**Arbeiter-Samariter-Bund**  
Auf dem Sand 78  
68309 Mannheim  
0621/727070  
[www.asb-rhein-neckar.de](http://www.asb-rhein-neckar.de)

**Malteser Hilfsdienst**  
Stadtverband Mannheim  
0621/721072  
[www.malteser-kurse.de](http://www.malteser-kurse.de)

**DRK Mannheim**  
Lagerstr. 5-7  
68169 Mannheim  
0621/3218-0  
[www.kv-mannheim.drk.de](http://www.kv-mannheim.drk.de)

**Johanniter-Unfall-Hilfe**  
Kreisverband Bergstraße  
Werkstr. 27  
68519 Viernheim  
06204/961050  
[www.johanniter.de](http://www.johanniter.de)

**DRK Rhein-Neckar**  
Rudolf-Diesel-Str. 28  
69115 Heidelberg  
06201/9010-0  
[www.drk-heidelberg.de](http://www.drk-heidelberg.de)

**Zehn**  
Zentrum Erste Hilfe Notfalltraining  
Mail: [zehn@erstehilfekurs.net](mailto:zehn@erstehilfekurs.net)  
[www.erstehilfekurs.net](http://www.erstehilfekurs.net)

## Weiterführende Kurse zur Kinderernährung und Ernährungspädagogik

**Forum Ernährung**  
Frau Schneider  
Adelsförsterpfad 7  
69168 Wiesloch  
06222/3073-4265  
[uschi.schneider@rhein-neckar-kreis.de](mailto:uschi.schneider@rhein-neckar-kreis.de)

## Interessante Links

[www.rhein-neckar-kreis.de](http://www.rhein-neckar-kreis.de)

[www.handbuch-kindertagespflege.de](http://www.handbuch-kindertagespflege.de)

[www.tagesmuetter-bundesverband.de](http://www.tagesmuetter-bundesverband.de)

[www.tagesmuetter-bw.de](http://www.tagesmuetter-bw.de)

[www.tagespflege-vierheller.de](http://www.tagespflege-vierheller.de)

[www.hessisches-tagespflegebuero.de](http://www.hessisches-tagespflegebuero.de)

[www.kinderschutzbund-wiesloch.de](http://www.kinderschutzbund-wiesloch.de)

[www.kindergesundheit-info.de](http://www.kindergesundheit-info.de)

[www.bzga.de/kindersicherheit](http://www.bzga.de/kindersicherheit)

[www.uk-bw.de](http://www.uk-bw.de)

Sprechzeiten	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08.30 – 12.00	Teambesprechungen	Frau Metzinger Frau Heinrich	Frau Karaalp Frau Spadrna	Frau Hirsch Frau Funk	Frau Keppler Frau Radtke
10.00 – 12.00	Teambesprechungen		Herr Lutz	Frau Eckstein Frau Eckert-Ripprich Frau Tornero-Haldon Frau Tietze	Frau Karaalp
14.00 – 15.30		Frau Tietze	Frau Tornero-Haldon	Herr Lutz	
13.00 – 15.30	Frau Eckert-Ripprich Frau Radtke Frau Funk	Frau Keppler Frau Eckstein	Frau Metzinger Frau Hirsch	Frau Spadrna Frau Heinrich	Bereitschaft

21.05.	<b><u>Pflegekinder und Adoptionen, Kindertagespflege</u></b>			06221/ 522-
21.05.00.00	Referatsleiter		Herr Knester	1511
	Stellvertreterin		Frau Keppler	1510
	Sekretariat		Frau Diehl/Hauser	1520
21.05.01.	<b><u>Pflegekinder</u></b>			
	Gruppenleiterin		Frau Hirsch	1537
21.05.01.01	Dielheim, Dossenheim, Heiligkreuzsteinach, Hirschberg, Illvesheim, Ladenburg, Leimen, Malsch, Sandhausen, Schönau, Schriesheim, Wilhelmsfeld		Frau Heinrich	1509
21.05.01.02	Eberbach, Epfenbach, Gaiberg, Heddesbach, Hockenheim, Lobbach, Mühlhausen, Neckargemünd, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Schönbrunn, Spechbach, Wiesenbach, außerhalb des Rhein-Neckar-Kreises		Frau Spadrna	1508
21.05.01.03	Altlußheim, Brühl, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt,		Frau Hirsch	1537
21.05.01.04	Heddesheim, Laudенbach, Walldorf		Frau Eckert-Ripprich	1533
21.05.01.05	Sinsheim, Schwetzingen		Frau Metzinger	1534
21.05.01.06	Weinheim		Frau Tietze	06201- 9483-6110
21.05.04.01	Angelbachtal, Helmstadt-bargen, Neckarbischofsheim, Zuzenhausen		Frau Keppler	1510
21.05.04.02	St. Leon-.Rot, Wiesloch		Frau Radtke	1580
21.05.04.03	Mauer		Frau Eckstein	1507
21.05.04.04	Bammental		Frau Karaalp	1555
21.05.04.05	Eschelbronn, Hemsbach, Meckesheim, Neidenstein, Reilingen, WaibstadtWaibstadt		Herr Lutz	1567
21-05-04-06	Hemsbach		Frau Tornero-Haldon	06201- 9483-6111

			<b>06221/ 522-</b>
21.05.02	<u>Bereitschaftspflege</u>	Frau Heinrich	1509
		Frau Hirsch	1537
		Frau Metzinger	1534
	<b>Adoptionen/Vollzeitpflege</b>		
	<b>Kindertagespflege</b>		
	<b>Gruppenleiterin</b>	Frau Keppler	1510
21.05.03	<b>Adoptionen</b>		
21.05.03.01	Bammental, Dossenheim, Eberbach, Epfenbach, Gaiberg, Heddesbach, Heddesheim, Heiligkreuzsteinach, Hemsbach, Hirschberg, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Leimen, Lobbach, Mauer, Neckargemünd, Reichartshausen, Schönau, Schönbrunn, Schriesheim, Spechbach, Weinheim, Wiesenbach, Wilhelmsfeld	Frau Eckstein	1507
21.05.03.02	Angelbachtal, Dielheim, Eschelbronn, Helmstadt-Bargen, Malsch, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neidenstein, Rauenberg, Sinsheim, Waibstadt, Wiesloch, Zuzenhausen	Frau Keppler	1510
21.05.03.03	Altlußheim, Brühl, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Nußloch, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Sandhausen, Schwetzingen, St. Leon-Rot, Walldorf,	Frau Karaalp	1555
21.05.04	<b>Kindertagespflege</b>		
21.05.04.01	Malsch, Wiesloch	Frau Keppler	1510
21.05.04.02	Edingen-Neckarhausen, Heddesheim, Hockenheim, Ketsch, Leimen, Meckesheim, Mühlhausen, Neckargemünd, Nußloch, Rauenberg	Frau Radtke	1580
21.05.04.03	Bammental, Eberbach, Epfenbach, Gaiberg, Lobbach, Mauer, Reichartshausen, Schönbrunn, Spechbach, Schriesheim, Wiesenbach	Frau Eckstein	1507
21.05.04.04	Altlußheim, Angelbachtal, Brühl, Eschelbronn, Helmstadt-Bargen, Neckarbischofsheim, Neidenstein, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Schwetzingen, Sinsheim, St. Leon-Rot, Waibstadt, Walldorf	Frau Karaalp	1555
21.05.04.05	Dossenheim, Hemsbach, Hirschberg, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Reilingen,	Herr Lutz	1567
21.05.04.06	Weinheim	Frau Tonero-Haldon	06201-9483-6111
21.05.04.07	Dielheim, Eppelheim, heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Sandhausen, Schönau, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen	Frau Funk	2586



Diese Broschüre wurde überreicht durch:

Rhein-Neckar Kreis  
Landratsamt  
Jugendamt  
Referat für Pflegekinder und Adoptionen

Postanschrift:  
Postfach 1046  
69036 Heidelberg

Dienstgebäude:  
Kurfürstenanlage 38 - 40  
69115 Heidelberg

Telefon: 06221-522 1520  
Telefax: 06221-522 9 1520  
[susanne.keppler@rhein-neckar-kreis.de](mailto:susanne.keppler@rhein-neckar-kreis.de)

Diese Broschüre ist im Internet zu finden unter:

[www.rhein-neckar-kreis.de](http://www.rhein-neckar-kreis.de)

→ Bürgerservice

→ Formulare und Onlinedienste

→ Kinderbetreuung

→ Antrag auf Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

→ Antrag auf Förderung in Kindertagespflege/ Auszahlung von FAG-Mitteln

→ Broschüre zur Tätigkeit als Tagesmutter / Tagesmutter (pdf-Formular)

→ Qualifizierung / Fortbildung von Kindertagespflegepersonen (Programm)

→ Kostenbeitragstabelle